

wird hiermit in Sachen

wegen

Fachanwalt für  
Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hoffmannstraße 12  
46117 Oberhausen

Telefon: (0208) 69 69 744  
Telefax: (0208) 69 69 743  
Email: kanzlei@ihr-anwalt.de

der **AUFTAG** erteilt, die Ansprüche rechtlich zu prüfen und mich/uns außergerichtlich und im Klageverfahren zu vertreten. Außerdem wird ihm **VOLLMACHT** mit den Befugnissen gem. §§ 81f. ZPO, §§ 138, 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 VwGO, § 73 SGG, § 62 FGO, § 90 WDO) erteilt, u.a. zur:

1. Prozessführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung, Zurücknahme und Verzicht von Rechtsmittel sowie Widerklagen.
2. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
3. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch bei Nebenklagen. Vertretung gemäß § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO und des StrEG zu lässigen Anträgen und von Anträgen, Erklärungen und Ladungen gemäß § 145 a III StPO; Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a StPO zu erteilen sowie Akteneinsichtnahme.
4. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung gemäß § 181 BGB.
5. Vertretung und Antragstellung vor den Familiengerichten in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
6. Vertretung von Insolvenz-, Konkurs-, Vergleichs- oder Gesamtvolleistungsvorverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervent. Die Vertretung in allen Angelegenheiten vor dem Patent- und Markenamt. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvolleistung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsvorwaltungen und Hinterlegungsverfahren.
7. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (insbesondere ordentliche wie außerordentliche Kündigungen, Ausübung von Wahlrechten, Rücktritt, Anfechtung, Widerruf, Gerichtstandvereinbarungen etc.)
8. Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art und auf Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits, insbesondere zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer.
9. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

**Mit der Geltung der auf der Rückseite (Seite 2 dieser Vollmacht) abgedruckten Allgemeinen Mandatsbedingungen (§§1- 13) bin ich ausdrücklich einverstanden, deren Erhalt ich zudem mit meiner Unterschrift bestätige. Ich habe die Mandatsbedingungen gelesen und verstanden.**

, den  
(Ort, Datum)

 \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des / der Mandanten)

#### Abtretung

Der Mandant, mehrere Mandanten als Gesamtschuldner treten Kostenerstattungsansprüche in o.g. Angelegenheit an die Kanzlei bis zur Höhe der Honorargesamtforderung ab. Zahlansprüche aus einem evtl. bestehenden Rechtsschutzversicherungsvertrag werden sicherungshalber an die Kanzlei abgetreten. Es wird dem/den Mandanten gestattet, den Anspruch gegenüber dem Rechtsschutzversicherer in eigenem Namen außergerichtlich und gerichtlich (z.B. Deckungsschutzklage) geltend zu machen. Sofern eine Abtretung aus rechtlichen Gründen unwirksam sein sollte, oder die Rechtsschutzversicherung der Abtretung - soweit erforderlich - nicht zustimmt, wird der Rechtsschutzversicherer angewiesen, evtl. Zahlungsansprüche direkt an die Kanzlei zu leisten. Für den Fall des Anwaltswechsels wird schon jetzt festgelegt, dass die Kanzlei im Falle einer erteilten Deckungszusage zum Empfang der Versicherungsleistung berechtigt sein soll (Einschränkung des Wahlrechts der Kostenerstattung). Für das Mandatsverhältnis und alle daraus resultierenden Rechte und Pflichten wird der Sitz der Kanzlei als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart. Die **Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostendeckungszusage** einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung oder beantragter Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe. Bzgl. der Hinweise **Kosten für Deckungsanfragen für Rechtsschutz bei Rechtsschutzversicherungen** wird ausdrücklich auf § 6 Abs. 2 Allg. Mandatsbedingungen hingewiesen. Ein Hinweis auf § 12 a ArbGG bezüglich des Ausschlusses der Kostenerstattung im ersten Rechtszug nach Satz 1 ist erfolgt. Ich wurde des weiteren gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert (dazu §§ 13 ff GKG) bemessen.

#### Abtretung der Kostenerstattungsansprüche stimme ich zu.

, den  
(Ort, Datum)

 \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des / der Mandanten)

#### BESONDERER HINWEIS BEI FERNABSATZVERTRÄGEN (= die z.B. über das Internet oder per Fax zustande gekommen sind):

##### Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, eMail,) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Den Widerruf richten Sie bitte an:

**Kanzlei Ehmann, Hoffmannstraße 12, 46117 Oberhausen**

Im Falle eines Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugeben und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Im Übrigen können Sie Wertersatz vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden.

##### Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst verlassen haben (z. B. durch Download etc.).

 \_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

#### Bestätigung über Aushändigung der Widerrufsbelehrung

Hiermit bestätige ich, dass mir ein Exemplar der Widerrufsbelehrung heute ausgehändigt worden ist.

 \_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

#### Verzicht auf mein Widerrufsrecht

Hiermit verzichte ich auf die Ausübung meines Widerrufsrechts.

 \_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

**Allgemeine Mandatsbedingungen****§ 1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen (Stand 01.01.2011) gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Kanzlei an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde (Abwehrklausel).

**§ 2 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang**

1. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Die Kanzlei darf intern den erteilten Auftrag einem angestellten Rechtsanwalt zuweisen. Die Kanzlei führt alle Aufträge mit größter Sorgfalt unter Beachtung der für sie geltenden Berufsordnungen und Standesrichtlinien und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Mandanten bezogen durch.
2. Die Kanzlei ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist sie berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zeit-, Adress-, Muss- und Zahlangaben und technische Positionen, als richtig zugrunde zu legen. Entsprechend von Dritten (z.B. Mitarbeiter; Schufa) oder von dem Mandanten gelieferte Daten werden nur auf innere Plausibilität überprüft. Die Kanzlei hat jedoch auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
3. Die Tätigkeit der Kanzlei erfolgt nach bestem Wissen und orientiert sich an Gesetz, Rechtsprechung und der jeweiligen berufsbezogenen Fachwissenschaft.

**§ 3 Leistungsänderungen**

1. Die Kanzlei ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern der Kanzlei dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich die Kanzlei mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei sie berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.
2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der Kanzlei oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt die Kanzlei in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags bedürfen in der Regel zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit auch der Auftrag schriftlich erteilt wurde.

**§ 4 Schweigepflicht/Datenschutz**

1. Die Kanzlei ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen. Die Kanzlei übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.
2. Die Kanzlei ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte (z.B. Mitarbeiter; Schufa) verarbeiten zu lassen.

**§ 5 Mitwirkungspflichten des Mandanten**

Der Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei nach Kräften zu unterstützen und in ihrer Sphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen der Kanzlei schriftlich, zur Verfügung zu stellen.

**§ 6 Gebühren und Auslagen/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung**

1. Die Vergütung der Kanzlei richtet sich nach den für sie geltenden Gebührenordnungen in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall schriftlich eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Honorarvereinbarung) getroffen wird. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Kanzlei neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Einzelheiten der Zahlungsweise ergeben sich aus den Gebührenordnungen oder der individuell abgeschlossenen Vereinbarung.
2. Wenn in der Angelegenheit eine Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist und dies durch eine schriftliche Deckungszusage der Kanzlei bestätigt wird, wird die Kanzlei diese Dienstleistung gemäß den gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Mandanten abrechnen. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er diese Anfrage bei seiner Rechtsschutzversicherung kostenfrei selbst einholen kann. Der Auftrag zur Einholung der Deckungszusage ist formfrei möglich. Ist streitig, ob eine Beauftragung zur Deckungseinholung vom Mandanten erteilt worden ist, so vereinbaren die Parteien schon jetzt abweichend zur gesetzlichen Regelung, dass die Beweislast hierfür den Mandanten trifft.
3. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung sofort fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Auf Honorarforderungen der Kanzlei sind Leistungen an Erfüllung Statt und Erfüllungshalber ausgeschlossen.
4. Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Kanzlei.
5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Kanzlei (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
6. Abreden, die Leistung an Erfüllung statt oder anderweitige Leistungen erfüllungshalber zulassen sowie Abreden, nach denen entstandenes Honorar gemindert werden soll, werden wirksam nur schriftlich getroffen. Die schriftliche Vereinbarung bedarf der Unterschrift aller Vertragspartner.

**§ 7 Haftung**

1. Die Kanzlei haftet dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Im übrigen ist die Haftung der Kanzlei in Fällen einfacher Fahrlässigkeit in jedem Mandatsverhältnis auf einen Betrag in Höhe von € 250.000,00 beschränkt. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über € 250.000,00 hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.
2. Die Haftung für den Auftrag erstreckt sich ausschließlich auf die Anwendung deutschen Rechts.

**§ 8 Treuepflicht**

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Auftragsdurchführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

**§ 9 Kündigung**

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden. Das Kündigungsrecht steht auch der Kanzlei zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.
2. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 10 Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen**

1. Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Honorare und Auslagen hat die Kanzlei an den ihr überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre. Die Kanzlei kann sich in diesem Falle von der (vorzeitigen) Herausgabepflicht durch Übergabe von Kopien, deren Kosten der Mandant zu tragen hat, befreien; der Kanzlei steht hierzu das Recht auf Vorschuss in Höhe der Kopiekosten gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu.
2. Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat die Kanzlei alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.
3. Die Pflicht der Kanzlei zur Aufbewahrung der von dem Mandanten überlassenen Unterlagen erlischt 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages.
4. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u.a.) werden bei Beendigung der Tätigkeit der Kanzlei an den Mandanten zurückgegeben. Wünscht der Mandant eine Aufbewahrung dieser Titel bei der Kanzlei, erfolgt diese nur gegen Honorar.

**§ 11 eMail Verkehr / Video-/Telefonkonferenzen (VTC) / elektronische Akte**

1. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des Mandats eine elektronische Akte geführt wird und ihm diese als E-Akte dem im Internet bereit gestellt werden darf. Der Mandant erklärt sich weiterhin damit einverstanden, dass die gesamte mandatsbezogene Korrespondenz mit der Kanzlei auch über die von ihm angegebene eMail-Adresse(n) geführt werden kann.
2. Zur mandatsbezogenen Korrespondenz gehören insbesondere auch alle gerichtlichen und außergerichtlichen Schreiben etc., die bei der Kanzlei in Bezug auf das erteilte Mandat eingehen. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass solche Schreiben von der Kanzlei eingescannt und per e-Mail an die e-Mail-Adresse versandt werden dürfen.
3. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Mail-Kommunikation als auch die VTC mit nicht unerheblichen Risiken verbunden ist und aufgrund der technischen Voraussetzungen die über E-Mail und VTC übermittelten Daten von Dritten gelesen, mit- und nachverfolgt werden können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass es sich bei den von der Kanzlei versandten Daten um sehr vertrauliche Daten handeln kann. Trotz dieser Risiken ist der Mandant aber mit einer umfassenden Kommunikation über vorgenannte Wege in unverschlüsselter Form einverstanden; soweit erforderlich, wird der Rechtsanwalt insoweit von seiner beruflichen Verschwiegenheit entbunden. Diese Entbindung gilt auch als erteilt, wenn für den Mandanten eine Akte im Internet angelegt wird, da insoweit dritte Leistungsanbieter in das Mandatsverhältnis mit einbezogen werden. Aufgrund vorstehend erwähnter Risiken dient die Kommunikation über vorgenannte Wege von beiden Seiten nicht der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen sowie der Erteilung fristgebundener Aufträge an die Kanzlei, soweit diese nicht ausdrücklich bestätigt werden.
4. Der Mandant verpflichtet sich, eine Änderung seiner eMail-Adresse der Kanzlei unverzüglich mitzuteilen.

**§ 12 Erstattungsansprüche des Mandanten/Abtretung**

Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die Kanzlei in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. Die Kanzlei wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

**§ 13 Sonstiges**

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der Kanzlei dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auftragsgegenstand selbst ist ebenfalls ausschließlich deutsches Recht, es sei den dieses wurde ausdrücklich schriftlich abbedungen; das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für diese Regelung.